

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.502.093

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19119/J-NR/2024

Wien, am 05. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. Juli 2024 unter der Nr. **19119/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zitierverbot durch die Hintertür – wie Aufdeckern der Prozess gemacht wird“ gerichtet.

Soweit sich die Fragen mit dem internen Meinungsbildungsprozess beschäftigen, ist darauf zu verweisen, dass dieser im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß Artikel 90a B-VG zur Gerichtsbarkeit zählt und daher dem Interpellationsrecht entzogen ist. Dazu gehört auch die Bekanntgabe der Namen der konkret tätig gewordenen Mitarbeiter:innen.

In der vorliegenden Causa ist überdies zu beachten, dass das gerichtliche Hauptverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Daher haben rechtliche Ausführungen zu unterbleiben, um jeglichen Anschein einer Einflussnahme des Bundesministeriums für Justiz auf die Entscheidung der unabhängigen Rechtsprechung zu vermeiden.

Zum besseren Verständnis ist vorauszuschicken, dass im anfragegegenständlichen Strafantrag mehrere Sachverhalte inkriminiert werden, die zunächst – gemeinsam mit weiteren, letztlich zur Einstellung gelangten Sachverhalten – in unterschiedlichen, mit Blick auf die langjährige Immunität des Beschuldigten für geraume Zeit unterbrochen gewesenen

Ermittlungsverfahren untersucht wurden und daher Gegenstand unterschiedlicher Berichtsstränge waren. Entsprechend der Fragestellung und zur Vermeidung einer überschießenden und den Gegenstand der Anfrage überschreitenden Beantwortung beziehen sich die Antworten daher grundsätzlich nur auf die Einbringung des aktuell noch in Verhandlung stehenden Strafantrages und dessen Vorgeschichte.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die mir gestellten Fragen mit Stand 5. August 2024 wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz über die geplante Einbringung des Strafantrages berichtet?*

Mit Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 25. April 2023, eingelangt am 27. April 2023, wurde der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. April 2023, u.a. gerichtet auf die Einbringung eines Strafantrages gegen den Beschuldigten, von der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz zur Bearbeitung übernommen. Mit Blick auf das Vorliegen einer ungeklärten Rechtsfrage wurde auch die Straflegistiksektion in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden.

Zur Frage 2:

- *Wann wurde Ihnen bzw. Ihrem Kabinett über die Einbringung des Strafantrages berichtet?*

Mein Kabinett wurde erst nach Vorlage des Erledigungsvorschlages der Sektion für Einzelstrafsachen an den Weisungsrat am 23. Februar 2024 im Rahmen des Einsichtsverkehrs des bezughabenden Aktes der Fachabteilung befasst.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wann wurde die Einbringung des Strafantrages in der Zentralstelle von wem genehmigt?*
- *4. Wann wurde damit der Weisungsrat befasst?*

Nach Genehmigung des Erledigungsvorschlags der Fachabteilung durch die Sektionsleitung am 23. Februar 2024 wurde der Weisungsrat noch am selben Tag befasst.

Zur Frage 5:

- *Wann und wie äußerte sich der Weisungsrat zur Einbringung des Strafantrages?*

Der Weisungsrat äußerte sich am 13. März 2024. Entsprechend der Empfehlung des Weisungsrates wurde die Einbringung des Strafantrags am 20. März 2024 von der Sektion für Einzelstrafsachen genehmigt.

Zu den Fragen 6 bis 8 und 22 bis 24:

- *6. Wie oft wurde im Ermittlungsverfahren insgesamt an das Bundesministerium für Justiz berichtet?*
- *7. Wie oft und zu welchen Anlässen wurde in dieser Angelegenheit der Weisen- bzw. Weisungsrat befasst und wie hat sich dieser jeweils zu den geplanten Vorhaben geäußert?*
- *8. Welche Erlässe ergingen in diesem Ermittlungsverfahren von Seiten des Bundesministeriums für Justiz?*
- *22. Wie oft wurde im Ermittlungsverfahren insgesamt der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet?*
- *23. Welche Erlässe ergingen in diesem Ermittlungsverfahren von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien und von wem wurden diese Erlässe jeweils gezeichnet?*
- *24. Welcher zeitliche Abstand lag zwischen dem Eingang der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Erledigung dieser Berichte mittels Erlass jeweils?*

Vorauszuschicken ist, dass nach dem Ende der Immunität des Beschuldigten mehrere Faktenkomplexe zu prüfen waren, von welchen letztlich vier in den Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien mündeten.

Nach den vorliegenden Informationen wurde im anfragegegenständlichen Zusammenhang ab Einleitung von Ermittlungen insgesamt 17 Mal von der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und von dieser elf Mal an das Bundesministerium für Justiz berichtet.

Die Berichte der Staatsanwaltschaft Wien waren teils Informationsberichte, die keiner Erledigung durch die Oberbehörden bedurften. Teilweise fasste die Oberstaatsanwaltschaft Wien zwei oder drei, in zeitlicher Nähe erstattete Berichte in einem Bericht an das Bundesministerium für Justiz zusammen.

Die an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Erledigungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Wien ergingen nach erfolgter fachaufsichtsbehördlicher Prüfung auch des Bundesministeriums für Justiz und enthielten die Kenntnisnahme des Vorhabens beziehungsweise die Übermittlung der von der Fachaufsicht im Bundesministerium für Justiz gefassten Erledigung samt der Mitteilung, dass der Weisungsrat gegen diese keinen Einwand hatte.

Seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien erging in zwei Fällen eine Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien und zwar am 1. Oktober 2019 sowie am 6. Oktober 2022. Ferner erging eine Weisung seitens des Bundesministeriums für Justiz, zu deren Details auf den gemäß § 29a Abs. 3 StAG erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens zu erstellenden Bericht an das Parlament zu verweisen ist.

Grundsätzlich ist zu den Erlässen von Seiten des Bundesministeriums für Justiz festzuhalten, dass abgesehen von der Genehmigung des Auslieferungsvorhabens bzw. der Genehmigung des Abbrechungsvorhabens nach Verweigerung der Auslieferung und dem Hinweis auf die gebotene gemeinsame Führung zunächst getrennt bearbeiteter Sachverhalte sich diese mit der Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem „Wiederaufleben“ der Immunität nach zwischenzeitlichem Ausscheiden aus dem Nationalrat, mit der Mitteilung der Rechtsansicht des Weisungsrates zu einem konkreten Sachverhalt und letztlich der Genehmigung des Anklagevorhabens unter Mitteilung der Rechtsansicht des Weisungsrates zum zeitlichen Geltungsbereich des § 128 BDG 1979 beschäftigen.

Der Weisungsrat wurde insgesamt fünf Mal befasst.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. War der verstorbene Sektionschef Mag. Christian Pilnacek mit diesem Ermittlungsverfahren befasst?*
- *10. Hat Mag. Pilnacek auf die entsprechenden, im Zusammenhang mit diesem Ermittlungsverfahren angelegten ELAKs zugegriffen und wenn ja, in welcher Rolle?*

Bis zur Trennung der ehemaligen Sektion IV in eine Strafrechtssektion und eine Sektion für Einzelstrafsachen war SC Mag. Pilnacek in seiner Eigenschaft als Leiter der damaligen (gemeinsamen) Sektion IV mit der genannten Causa befasst. Dementsprechend wurden ihm die Akten in seiner Eigenschaft als Leiter der Sektion im Einsichtsverkehr vorgeschrieben.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wann kam es in Zusammenhang mit dem genannten Ermittlungsverfahren zu VJ-Abfragen durch Bedienstete der Zentralstelle und aus welchem Grund?*
- *12. War dieses Ermittlungsverfahren Teil der Überprüfung durch die sogenannte Kreutner-Kommission?*

Allfällige Einsichtnahmen in die Verfahrensautomation Justiz durch Mitglieder der zuständigen Fachsektion sind ausschließlich zum Zweck der Ausübung der Fach- und/oder Dienstaufsicht zulässig. Der Bericht der unabhängigen § 8 BMG-Kommission ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht. Es liegen dazu sonst keine Informationen vor.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Haben sich Bedienstete im Bundesministerium für Justiz in diesem Verfahren für befangen erklärt und wenn ja, aus welchem Grund?*
- *14. Wie haben Sie selbst dafür gesorgt, einen möglichen, in ihrer politischen Vergangenheit begründeten Anschein der Befangenheit zu verhindern?*

Nach meinen Informationen hat sich kein Bediensteter des Bundesministeriums für Justiz in diesem Verfahren für befangen erklärt. Zur Vermeidung jeglichen Anscheins der Befangenheit wurde jedoch der Auftrag erteilt, mein Kabinett und mich nicht im Zusammenhang mit der fachaufsichtsbehördlichen Bearbeitung der anfragegegenständlichen Vorhabensberichte einzubinden.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Wie wurde im Rahmen der Fachaufsicht gewürdigt, dass die mögliche Verfolgung wegen § 301 StGB in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis mit den Anforderungen des Art. 10 EMRK steht und wurde dabei auch auf die jüngere EGMR-Rechtsprechung Rücksicht genommen?*
- *16. Wie wurde die grundrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsabwägung (Art 10 Abs 2 EMRK) vorgenommen und zu welchem Ergebnis kam diese?*

Die Bestimmung des Art 10 MRK wurde bereits aus Anlass der durch die Staatsanwaltschaft Wien am 4. Juli 2001 erfolgten Berichterstattung betreffend das zum Nachteil von zwei Personen gesetzte Tatgeschehen einer eingehenden Würdigung unterzogen. An diesem Kalkül hat sich auch unter Beachtung der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des EGMR nichts geändert.

Zur Frage 17:

- *Wie wurde im Rahmen der (gesamten) Fachaufsicht gewürdigt, dass bei einem 24 Jahre zurückliegenden Sachverhalt erhebliche Beweisschwierigkeiten bestehen und inwiefern floss dies in die Verurteilungsprognose ein?*

Dieser Umstand wurde im Rahmen der gesetzlich gebotenen Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Ausgehend von einem weiterhin bestehenden Tatverdacht und einem hinreichend geklärten Sachverhalt erachtete die Staatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Weisungsrates die Einbringung des Strafantrages für (gesetzlich) geboten.

Zur Frage 18:

- *Wie wurde im Rahmen der (gesamten) Fachaufsicht gewürdigt, dass die dem Tatbestand zu Grunde liegende Bestimmung des § 128 BDG keine Wirkung gegenüber Dritten entfaltet und außerdem bereits seit 2011 aufgehoben ist? Inwiefern wurde in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz „nulla poena sine lege“ gewürdigt, da die genannte, aufgehobene Bestimmung zwar Teil des Tatbildes ist, jedoch dennoch strafbegründend wirkt?*

Aus den eingangs erwähnten Gründen, insbesondere zur Vermeidung des bloßen Anscheins einer Einflussnahme durch das Bundesministerium für Justiz auf die Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung, nimmt das Bundesministerium für Justiz davon Abstand, der vom Gericht im aktuellen Verfahren vorzunehmenden rechtlichen Würdigung der entscheidungswesentlichen Rechtsfragen durch Darstellung seiner diesbezüglichen Rechtsansicht vorzugreifen. Festzuhalten ist, dass die Rechtsfrage betreffend den Geltungsbereich der angeführten Bestimmung bei der Entscheidung über das staatsanwaltschaftliche Vorhaben eingehend geprüft wurde.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- 19. *Wann wurde der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft über die geplante Einbringung des Strafantrages berichtet?*
- 20. *Wann wurde Ihnen bzw. Ihrem Kabinett über die Einbringung des Strafantrages berichtet?*
- *Wann wurde die Einbringung des Strafantrages in der Oberstaatsanwaltschaft Wien von wem genehmigt?*

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu den Fragen 25 und 26:

- 25. *Haben sich Bedienstete der Oberstaatsanwaltschaft Wien in diesem Verfahren für befangen erklärt und wenn ja, aus welchem Grund?*
- 26. *Hat sich LOSTA Fuchs, gegen den in mittelbarem Zusammenhang mit Dr. Peter Pilz selbst der Verdacht einer straf- oder zumindest disziplinarrechtlichen Verfehlung geprüft wurde, mit den nunmehrigen Ermittlungsverfahren gegen Dr. Peter Pilz befasst und wenn ja, zu welcher Gelegenheit und mit welchem Ergebnis?*

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien ersuchte am 23. Dezember 2021 unter dem Aspekt einer allfälligen Anscheinsbefangenheit seinen Ersten Stellvertreter um Vornahme der Revision.

Zu den Fragen 27 bis 34:

- 27. *Welche Dienststelle führte auf Seiten der Polizei die Ermittlungen?*
- 28. *Wie viele Anlassberichte erstattete die Polizei?*
- 29. *Wie viele Ermittlungsanordnungen erließ die Staatsanwaltschaft?*
- 30. *Wer zeichnete die Verfolgungsermächtigung im Namen des BFA?*
- 31. *Wie wurde gewürdigt, dass das „Bundesasylamt“, auf das die inkriminierte Äußerung gerichtet war, gar nicht mehr existiert, sondern 2014 vom BFA abgelöst wurde?*
- 32. *Wie oft wechselte der/die fallführende Staatsanwält:in des Verfahrens?*
- 33. *Wann erfolgte die letzte Ermittlungshandlung?*
- 34. *Unterlag der Entwurf des Strafantrages der Revision und wenn ja, wurden im Rahmen der Revision Änderungen vorgenommen?*

Die Ermittlungen wurden vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, dem Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien und dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien geführt. Es wurden drei Anlassberichte erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wien erließ fünf Ermittlungsanordnungen. Die Verfolgungsermächtigung wurde vom Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl unterzeichnet. Aus der Zuständigkeit der Behörde (unter anderem) für die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich gemäß dem AsylG 2005 (§ 3 Abs 2 Z 1 BFA-VG) und aus dem Sachzusammenhang der Äußerungen ergab

sich eindeutig, dass sich der Beschuldigte auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bezog.

Das Verfahren wechselte mehrmals den/die fallführende(n) Staatsanwalt/Staatsanwältin. Die letzte Ermittlungshandlung erfolgte am 3. September 2021.

Über das beabsichtigte Vorgehen wurde gemäß § 8 Abs 1 StAG Bericht erstattet. Der Bericht wurde gemäß § 14 Abs 1 DV-StAG genehmigt. Die Begründung des Strafantrages wurde durch den Hinweis auf die Übergangsbestimmung des § 233b Abs 2 BDG ergänzt. Der Gruppenleiter der fallführenden Staatsanwältin hat den Vorhabensbericht revidiert und im Zuge dessen auch den dem Bericht angeschlossenen – und schließlich genehmigten – Entwurf des Strafantrages gesehen. Eine Revisionspflicht im Sinne des § 11 DV-StAG lag nicht vor.

Zur Frage 35:

- *Welche Maßnahmen haben Sie in Ihrer Amtszeit gesetzt, um den Schutz von Whistleblowern zu stärken?*

Die Umsetzung der RL 2019/1937 durch das HinweisgeberInnenschutzG HSchG, BGBI. I Nr. 6/2023 liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

In Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz wurde mit 10. Juli 2023 die interne Meldestelle des Justizressorts online - sowohl im Intranet als auch im Internet – aktiv geschaltet. Diese webbasierte Hinweisgeber:innen-Plattform steht allen Bediensteten der Justiz zur Verfügung, die Informationen über allfällige im Raum stehende Verstöße gegen die Compliance Leitlinien oder über Rechtsverletzungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) erlangt haben. Sie steht auch Bediensteten zur Verfügung, die von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung oder Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz betroffen sind oder einen solchen Vorfall beobachtet haben. Sämtliche Meldungen können namentlich oder anonym abgegeben werden.

Zur Frage 36:

- *Wann wurde Ihnen gegenüber von Ihrem Koalitionspartner zuletzt verlangt, ein Zitierverbot aus Ermittlungsakten in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und was war Ihre diesbezügliche Reaktion auf diesen Vorschlag?*

In dieser Gesetzgebungsperiode ist die Einführung eines Verbots, aus Ermittlungsakten zu zitieren, auszuschließen. Zwar wurde vom Koalitionspartner die Einführung eines sogenannten „Zitierverbots“ immer wieder gewünscht – etwa im Zusammenhang mit der durch den VfGH aufgetragenen Reform des sogenannten „Medienprivilegs“ (§ 9 DSG) – dies wurde jedoch von Seiten des Bundesministeriums für Justiz stets abgelehnt, da ein solches Verbot dem Schutz der Pressefreiheit widerstreiten würde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

